



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Stabstelle Gesetzgebung, 22. Oktober 2009

Anhörung zum Entwurf der Mehrwertsteuerordnung

Ergebnisbericht

Zusammenfassung

Hinweis: Die Artikelnummerierung entspricht der Fassung der Verordnung, wie sie für das Anhörungsverfahren veröffentlicht wurde [<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/1814/Vorlage.pdf>].

Im Anhörungsverfahren zur Verordnung zum neuen MWSTG gingen trotz der knapp bemessenen zeitlichen Vorgaben insgesamt 102 Stellungnahmen ein.

Die FDK und mit ihr etliche Kantone bemängeln, dass die Interessen der Gemeinwesen in der Mehrwertsteuerreform zuwenig berücksichtigt worden sind. Begrüsst wurde die weit gefasste Definition des gleichen Gemeinwesens (Art. 35), gleichzeitig wurde jedoch gefordert, die Steuerausnahme für Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens auf Leistungen zwischen den Gemeinwesen auszudehnen.

Die politischen Parteien CVP, FDP und SVP, welche sich im Rahmen des Anhörungsverfahrens geäußert haben, unterstützen grundsätzlich den Verordnungsentwurf.

Die Wirtschaftsdachverbände sowie weitere Stellungnahmen von Handel, Industrie und Gewerbe unterstützen grundsätzlich den Entwurf der Verordnung zum neuen MWSTG, da dieser dem Willen des Gesetzgebers auf Verordnungsstufe im Grossen und Ganzen entspricht. Ausdrücklich befürwortet wurden die neue Regelung der Gruppenbesteuerung - auch wenn der explizite Ausschluss von Pensionskassen aus der Gruppenbesteuerung kritisiert wurde - und die Möglichkeit, die Vorsteuern auf ausgenommenen Leistungen im Ausland abziehen zu können. Mehraufwand für die Steuerpflichtigen wird in Zusammenhang mit den neuen Vorschriften für die Mehrwertsteuerabrechnung in den Artikeln 118–120 befürchtet. Die Galeristen, Kunst- und Antiquitätenhändler fordern den fiktiven Vorsteuerabzug auch für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten, welcher gemäss Artikel 56 ausgeschlossen ist. Die Logistikbranche wünscht eine Änderung der Vorschriften betreffend die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten in Zusammenhang mit Import und Export (Art. 114).

Die Gemeinnützigen Organisationen und Vereine, namentlich SwissOlympic bemängeln, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Stossrichtung in einigen Punkten auf dem Verordnungsweg wieder geschwächt werde, insbesondere durch die Anlehnung der Definition der Subventionen an den heutigen Subventionsbegriff (Art. 27), der eine Qualifizierung von Subventionen als steuerbares Leistungsverhältnis bewirken könne sowie durch den Ausschluss der Einlagesteuerung für spendenfinanzierte Leistungen.

Im Bereich Bildung wird begrüsst, dass die Anliegen, die im Rahmen der Debatte auf Gesetzebene geregelt werden sollten, nun auf Verordnungsstufe befriedigend und entsprechend den Aussagen von Bundesrat Merz im Parlament geregelt sind.

Inhaltsverzeichnis

1. AUSGANGSLAGE	5
2. DIE ANHÖRUNGSVORLAGE	5
3. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNG	6
3.1 KANTONE.....	6
3.2 PARTEIEN	6
3.3 VERBÄNDE/ORGANISATIONEN.....	6
3.3.1 Wirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe	6
3.3.2 Finanzen, Versicherungen	7
3.3.3 Beratung.....	7
3.3.4 Gastgewerbe, Hotellerie, Tourismus.....	7
3.3.5 Beförderung und Mobilität	7
3.3.6 Arbeitnehmer-Organisationen	8
3.3.7 Bildung	8
3.3.8 Vereine und Gemeinnützige Organisationen	8
3.4 STELLUNGNAHMEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN	8
1. Titel: Allgemeine Bestimmungen	8
2. Titel: Inlandsteuer	10
1. Kapitel: Steuersubjekt.....	10
1. Abschnitt: Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze.....	10
2. Abschnitt: Gemeinwesen	10
3. Abschnitt: Gruppenbesteuerung.....	11
4. Abschnitt: Haftung bei der Zession von Forderungen	13
2. Kapitel: Steuerobjekt	13
1. Abschnitt: Leistungsverhältnis.....	13
2. Abschnitt: Mehrheit von Leistungen	14
3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen	15
4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen.....	16
3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze.....	16
1. Abschnitt: Bemessungsgrundlage.....	16
2. Abschnitt: Steuersätze	17
4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis (Art. 26 Abs. 3 MWSTG).....	17
5. Kapitel: Vorsteuerabzug	17
1. Abschnitt: Allgemeines.....	17
2. Abschnitt: Fiktiver Vorsteuerabzug.....	18
3. Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs.....	19
4. Abschnitt: Eigenverbrauch	19
5. Abschnitt: Einlageentsteuerung.....	20
6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs (Art. 33 Abs. 2 MWSTG).....	20
6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung.....	21
1. Abschnitt: Geschäftsabschluss (Art. 34 Abs. 3 MWSTG).....	21
2. Abschnitt: Saldosteuersatzmethode.....	21
3. Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode	22
4. Abschnitt: Meldeverfahren	23
3. Titel: Bezugsteuer	23
4. Titel: Einfuhrsteuer.....	24
2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld	24
5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer.....	24
1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person.....	24
1. Abschnitt: Elektronische Daten und Informationen.....	24
2. Abschnitt: Abrechnung	25
6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind	26

7. Titel: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland.....	26
8. Titel: Schlussbestimmungen.....	26
2. Kapitel: Übergangsbestimmungen.....	26
ANHANG: VERZEICHNIS DER ANHÖRUNGSTeilNEHMER	28

1. Ausgangslage

Am 12. Juni 2009 haben National- und Ständerat das totalrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Neben einer Vielzahl einzelner Änderungen stellt das neue Gesetz einen Paradigmenwechsel in den Bereichen Steuerpflicht und Vorsteuerabzugsrecht dar. Bewusst ausgeklammert blieben dagegen die Vereinheitlichung der Steuersätze und die Aufhebung der Steuerausnahmen, welche Gegenstand künftiger Reformbestrebungen sind.

Das Parlament hat das Inkrafttreten des neuen Gesetzes auf den 1. Januar 2010 festgelegt. Gleichzeitig muss auch die Verordnung in Kraft treten können. Nach der Verabschiedung des totalrevidierten Mehrwertsteuergesetzes im Juni 2009 wurde innert knapp vier Monaten ein Entwurf für die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz ausgearbeitet.

Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens ist bei Verordnungen nicht zwingend, welche unmittelbar gestützt auf ein neues Gesetz erlassen werden. Um jedoch eine möglichst frühzeitige Kenntnisnahme und Mitsprache der interessierten Kreise zu ermöglichen wie auch im Sinne einer Qualitätssicherungsmassnahme wurde im Rahmen der sehr engen zeitlichen Vorgaben bei den Kantonen, den politischen Parteien und den Dachverbänden der Wirtschaft ein öffentliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Das Anhörungsverfahren wurde am 22. September 2009 vom Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements eröffnet und dauerte bis zum 9. Oktober 2009. Das Verzeichnis der Anhörungsteilnehmer ist im Anhang ersichtlich. Insgesamt gingen 102 Stellungnahmen ein.

2. Die Anhörungsvorlage

Am 12. Juni 2009 haben National- und Ständerat das totalrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Das neue Gesetz tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Dem Bundesrat obliegt es einerseits gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung im Rahmen seiner Vollzugskompetenz selbständige Ausführungsbestimmungen zu erlassen und andererseits gestützt auf zahlreiche Delegationsnormen im neuen Mehrwertsteuergesetz entsprechende Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln.

Die bisherige Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz enthält bloss vereinzelt selbständige Ausführungsbestimmungen und beschränkt sich im Übrigen auf die durch Delegationsnormen im Gesetz erforderlichen Regelungen. Die Verordnung wurde während ihrer Geltungsdauer mehrfach geändert und ergänzt. Die für die Praxis einer Selbstveranlagungssteuer unabdingbaren Ausführungen zum Gesetz sind unter bisherigem Recht grösstenteils in den Praxispublikationen der ESTV enthalten, welche im Verlaufe der Zeit auf einen erheblichen Umfang angewachsen sind. Diesen Publikationen kam bisher in vielen Fällen faktisch verbindliche Wirkung zu, obwohl es sich dabei grundsätzlich bloss um Meinungsäusserungen der Steuerverwaltung handelte. Der Gesetzgeber hat klar zum Ausdruck gebracht, dass den Publikationen der ESTV künftig keine für die steuerpflichtigen Personen verbindliche Wirkung zukommen soll. Zentrale Fragen, welche bisher mehrheitlich in den Praxispublikationen der ESTV geregelt waren, haben deshalb Eingang in die Verordnung gefunden. Zu nennen sind etwa die Regelung der Saldo- und Pauschalsteuersätze, die Nennung der für die Steuerabrechnung erforderlichen Angaben und die zulässigen Methoden zur Korrektur des Vorsteuerabzugs.

3. Ergebnisse der Anhörung

3.1 Kantone

An der Anhörung haben sich alle Kantone mit Ausnahme des Kantons Graubünden beteiligt. Die Kantone AG, AI, BS, FR, GL, JU, LU, NW, SG, VS, ZG, ZH sowie der Städteverband und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete haben sich über die zu kurz bemessene Anhörungsfrist beschwert und darauf hingewiesen, dass es ihnen in dieser kurzen Zeit nicht möglich gewesen sei, eine ordentliche Prüfung der Vorlage vorzunehmen. LU, GL, UR und der Städteverband haben aus diesem Grund keine Bemerkungen zur Vorlage angebracht. Die Kantone AG, BL, BS, FR, NW, SO und SZ haben auf die Einreichung einer eigenen Stellungnahme verzichtet und sich mit den Kantonen OW, SH und TG der Stellungnahme der FDK angeschlossen. Die Kantone JU und SH finden, dass der Verordnungsentwurf von der Wirtschaft geprägt sei. Öffentliche Gemeinwesen würden einseitig als gewöhnliche Konkurrenten privater Anbieter wahrgenommen. Die Kantone OW und SG bemängeln, dass die Anliegen von Gemeinden und Kantonen ungenügend berücksichtigt worden sind. Zusammen mit dem ZH beklagen sie den Wegfall des Kriteriums der "Gleichartigkeit" von Leistungen bei der Beurteilung der subjektiven Steuerpflicht einer Dienststelle. Die Kantone AR, BE, GE, ZG und TI sind hingegen mit dem Verordnungsentwurf grundsätzlich einverstanden. Für Letzteren sollte das Ziel der Vereinfachung weitergeführt werden und auch für die Unterlagen, die seitens der ESTV den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt werden, gelten. Folgende Kantone haben sich zu einzelnen Bestimmungen des Verordnungsentwurfes geäußert: AI, BE, JU, NE, OW, SG, TG, VD, VS und ZH (vgl. Ziffer 3.4).

3.2 Parteien

Die Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz (CVP), die Freisinnig-Demokratische Partei (FDP) und die Schweizerische Volkspartei (SVP) unterstützen grundsätzlich den Verordnungsentwurf. Die SVP unterstützt zudem die Stellungnahmen der Experten- und Wirtschaftsverbände. Für die CVP und die FDP entspricht der Verordnungsentwurf weitgehend dem Willen des Gesetzgebers. Sie fordern, dass auch in den Normstufen unterhalb der Verordnung (z.B. Praxisfestlegungen) der Wille des Gesetzgebers uneingeschränkt durchgesetzt wird. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) hat auf eine Stellungnahme verzichtet. Von den anderen Parteien wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

3.3 Verbände/Organisationen

3.3.1 Wirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe

Nach den internen Konsultationen der Mitgliederorganisationen unterstützen die Dachorganisation der Schweizer KMU, economiesuisse, der Hauseigentümerverband und der schweizerische Leasingverband grundsätzlich den Entwurf der revidierten Mehrwertsteuerverordnung. Sie sind der Ansicht, dass der Entwurf den Willen des Gesetzgebers auf Verordnungsstufe im Grossen und Ganzen umsetzt und unter anderem dazu beiträgt, die Steuerpflichtigen zu entlasten. Für economiesuisse ist es wichtig, dass auch auf Stufen unterhalb der Verordnung beim Erlass von Verwaltungsdirektiven dem Gesetzgeberwillen uneingeschränkt Nachachtung geschenkt wird.

Für die Fédération des Entreprises Romandes wurde mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz der administrative Aufwand der Unternehmen reduziert und die Rechtssicherheit verbessert. Sie begrüßen, dass die Verordnung dem Willen des Gesetzes entspricht. Obwohl die Verordnung transparenter und flexibler geworden ist, bleibt sie in der Anwendung komplex und teuer für die Wirtschaft. Sie wünschen, dass das Ziel der Vereinfachung der MWST weiterhin verfolgt wird, indem die Unternehmen möglichst bald verbindliche Informationen über die Umsetzung der MWST-Reform seitens der ESTV erhalten und einfache, praxisnahe Publikationen zur Verfügung gestellt werden.

Dem Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen war es in der sehr kurzen Frist nicht möglich, zur Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz abschliessend Stellung zu nehmen. Sie machen deshalb auf einzelne ihnen wichtige Punkte aufmerksam.

Coop begrüsst den radikalen Abbau des Formalismus und der damit verbundenen höheren Rechtssicherheit sehr und weist darauf hin, dass es nun in der Verordnung nicht einfach darum gehe, die alte Praxis der ESTV zu einzelnen Punkten zu zementieren und die Lösungen der alten Broschüren in die Verordnungsartikel umzugliessen, sondern darum, das Ziel des neuen Mehrwertsteuergesetzes, die Vereinfachung, anzustreben.

3.3.2 Finanzen, Versicherungen

Für den schweizerischen Versicherungsverband enthält der Verordnungsentwurf eine Reihe von praxisgerechten Lösungen, welche zu einer sachlich korrekten Umsetzung des neuen Mehrwertsteuergesetzes beitragen.

3.3.3 Beratung

Die FIDUCIAIRE|SUISSE und die Treuhand-Kammer sind der Meinung, dass die Verordnung zum neuen Mehrwertsteuergesetz den Geist des Gesetzgebers aufgenommen hat. Für Letztere ist es wichtig im Auge zu behalten, dass dieser wegweisende Fortschritt in der Entwicklung der Mehrwertsteuer in der Schweiz nicht durch Änderungen in letzter Minute, beispielsweise durch Partikular- oder kurzfristige Fiskalinteressen, geschmälert wird. Aufgrund der sehr kurzen Anhörungszeit, hat sich die FIDUCIAIRE|SUISSE in ihrer Stellungnahme auf einzelne Punkte beschränkt.

3.3.4 Gastgewerbe, Hotellerie, Tourismus

Für die GastroSuisse bedeutet "Teil A" zwar eine Verbesserung, ist aber weit entfernt von ihrem Hauptanliegen, dem Abschaffen des diskriminierenden Zustandes gegenüber dem Detailhandel. Sie fordern zudem unternehmerfreundliche Rahmenbedingungen und sehen mit grossem Interesse dem "Teil B" entgegen.

hotelleriesuisse begrüsst die Vereinfachung, die mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz eingeführt wird. Sie unterstützt grundsätzlich den Verordnungsentwurf in der Überzeugung, dass die Verordnung der dringend nötigen Vereinfachung Rechnung trägt und inhaltliche und administrative Erleichterungen bewirkt sowie die Rechtssicherheit festigt. hotelleriesuisse fordert, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes und der dazugehörigen Verordnung sichergestellt wird, dass die vorgesehene Vereinfachung tatsächlich zum Tragen kommt und bestehende, auf dem aktuellen Mehrwertsteuergesetz basierende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Formelle Fehler sind nicht mehr aufzurechnen und möglichst viele Pauschalmethoden sind einzuführen.

Der Schweizer Tourismus-Verband musste aufgrund der kurzen Vernehmlassungsfrist auf eine detaillierte Aufbereitung der Verordnungsdetails verzichten und verweist auf ihnen bekannte Positionen und Anträge der Partnerverbände GastroSuisse und hotelleriesuisse.

3.3.5 Beförderung und Mobilität

Cargo Forum macht auf die äusserst knapp bemessene Anhörungszeit aufmerksam. Sie begrüssen die im neuen Mehrwertsteuergesetz verankerten Vereinfachungen und würdigen die Anstrengung der Verwaltung, diese für die Wirtschaft wichtigen Punkte schnellstmöglich umzusetzen. Zum grossen Teil stimmen sie deshalb dem neuen Mehrwertsteuergesetz und auch der Verordnung wie sie heute vorliegt zu. Sie beschweren sich jedoch über die fehlende Vereinfachung bei elektronischen Dokumenten im Verkehr mit der Verwaltung.

3.3.6 Arbeitnehmer-Organisationen

Der Kaufmännische Verband ist mit dem Verordnungsentwurf einverstanden und hat keine Bemerkungen dazu. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hingegen findet, dass die Eile, mit der das neue Mehrwertsteuergesetz vom Parlament beraten und in Kraft gesetzt wurde, der Qualität des Gesetzes in hohem Masse abträglich ist. Er erachtet dies in Anbetracht der Bedeutung der Mehrwertsteuer als bedenklich. Für den Gewerkschaftsbund lassen viele Bestimmungen Fragen offen und bei vielen Änderungen kann nicht abgeschätzt werden, ob die Änderung bewusst gewollt oder auf ein gesetzgeberisches Versehen zurückzuführen ist. Teilweise sei in der Verordnung versucht worden, gewisse Mängel des Gesetzes zu korrigieren und dies habe in verschiedener Hinsicht zu unbefriedigenden oder sogar problematischen Bestimmungen geführt. Verschiedene Regelungen des Verordnungsentwurfes gehörten auf Gesetzesebene oder sollen sogar im offenen Widerspruch zum neuen Mehrwertsteuergesetz stehen.

3.3.7 Bildung

Die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz stellt fest, dass die Anliegen, die sie im Rahmen der Debatte auf Gesetzesebene regeln wollten, nun auf Verordnungsstufe befriedigend und entsprechend den Aussagen von Bundesrat Merz im Parlament geregelt sind.

3.3.8 Vereine und Gemeinnützige Organisationen

Die schweizerische Rettungsflugwacht, der schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband, die Schweizer Paraplegiker-Stiftung, Swiss Olympic und das Verkehrshaus begrüssen das neue Mehrwertsteuergesetz. Die zahlreichen Vereinfachungen und Verbesserungen bezüglich Anwenderfreundlichkeit, die höhere Rechtssicherheit und die Neuerung, dass bei Spenden, Gönnerbeiträgen und Beiträgen von Passivmitgliedern keine Vorsteuerminderung vorzunehmen ist, wirken entlastend. Vor diesem Hintergrund verlangen sie, dass auch die neue Mehrwertsteuerverordnung sowie die ESTV-Praxis konsequent umgesetzt und gesetzeskonform ausgestaltet werden. Sie bemängeln nämlich, dass die vom Gesetzgeber vorgegebene Stossrichtung auf dem Verordnungswege wieder geschwächt werde. Auf ungerechtfertigte Vorschriften und Auslegungen mit rein fiskalischer Zielsetzung, die dem Parlamentswillen widersprechen, soll verzichtet werden. Für Swiss Olympic, die Schweizer Paraplegiker-Stiftung und das Verkehrshaus bleibt die Beseitigung der Vorsteuerminderung bei Subventionen ein offenes Postulat.

3.4 Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

ProFonds und Swisslos fordern zusätzliche Regelungen zu Artikel 3 Buchstabe i MWSTG. So sei die Verordnung zu ergänzen, dass Gönner und Passivmitglieder vorliegen, wenn sie in den Statuten oder vergleichbaren Dokumenten als solche bezeichnet werden. Und Lotteriegelder sollen ausdrücklich als Spenden qualifiziert werden.

Art. 2 Verpfändung und besondere Verhältnisse beim Verkauf (Art. 3 Bst. d MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhandkammer regen eine präzisere Regelung der in *Absatz 1* enthaltenen Bestimmung bezüglich des Eigentumsvorbehalts an. Massgebend muss nicht der allfällige Eintrag in ein Register sein, sondern die Tatsache, dass das Eigentum bis zur restlosen Bezahlung des Kaufpreises beim Verkäufer bleibt. Die Verordnung sollte überdies regeln, dass beim Rückfall des Gegenstandes infolge Nichtbezahlens des Kaufpreises ein Rückgängigmachen der ursprüngli-

chen Lieferung keine neue Lieferung des Käufers an den Verkäufer vorliegt. Diese Forderung unterstützt auch *economiesuisse*.

In *Absatz 2* sei zu präzisieren, dass eine Lieferung vorliegt, wenn der sicherungsübereignete Gegenstand nicht zurückgegeben wird, sondern beim Gläubiger verbleibt.

In Bezug auf *Absatz 3* möchten der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband, die Treuhand-Kammer und der Autogewerbeverband in einem neuen *Absatz 4* präzisieren, wie die "Zurechnung" zu definieren ist.

Art. 3 Gleichstellung mit gemeinnützigen Organisationen
(Art. 3 Bst. j MWSTG)

Swiss Olympic, *hotelleriesuisse* und einzelne weitere Anhörungsmitglieder fordern in dieser Bestimmung zu präzisieren, dass für die Qualifikation als Gönner oder Passivmitglied namentlich auf die Bezeichnung in den Statuten abzustellen sei.

Die FDK, der Kanton SG, die Finanzdirektion des Kantons Zürich und der Gewerkschaftsbund beantragen die Streichung von *Absatz 2*, so dass auch Bekanntmachungsleistungen seitens der Gemeinwesen von der Steuerausnahme nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 27 MWSTG mit umfasst sind. Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten wehrt sich nicht gegen diese Bestimmung, möchte aber festgehalten wissen, dass dies nicht die Nennung des Spenders gemäss Artikel 3 Buchstabe i MWSTG betrifft. Dies fordert ebenfalls die Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz.

Art. 5 Lieferung eines aus dem Ausland ins Inland verbrachten Gegenstandes ab Lager im Inland
(Art. 7 Abs. 1 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband begrüsst die in diesem Artikel enthaltene Regelung, da sie Rechtssicherheit schafft, regt jedoch eine inhaltliche Präzisierung an.

Art. 6 Betriebsstätte
(Art. 7 Abs. 2 und 8 MWSTG)

Die FDP, der Schweizerische Versicherungsverband und *economiesuisse* fordern, dass der Ort der Leitung (Art. 6 Abs. 2 Bst. a MWSTG) nicht als Betriebsstätte aufgeführt wird, da dies dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer¹ widerspreche.

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümergeverband und die Treuhand-Kammer wünschen eine Präzisierung dergestalt, dass alle inländischen Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmensträgers ein einziges Steuersubjekt bilden, wie dies auch für die inländischen Unternehmen gilt. Ausserdem sollte präzisiert werden, dass die Zuordnung von Leistungen zum Hauptsitz oder zur Betriebsstätte nach Massgabe von Artikel 20 MWSTG zu erfolgen habe. Systematisch sei die vorliegende Bestimmung bei Artikel 10 MWSTG besser aufgehoben.

Absatz 3: Die Treuhand-Kammer beantragt, in *Absatz 3* auch vorbereitende und andere Hilfstätigkeiten als Betriebsstätte auszuschliessen, da dies der internationalen Regelung bei den direkten Steuern entspreche.

Art. 7 Beförderungsleistungen
(Art. 9 MWSTG)

Die SBB und der Verband öffentlicher Verkehr beantragen, die Bestimmung so zu ergänzen, dass auch Miet- und Leasingverhältnisse von Eisenbahn-Rollmaterial korrekt abgedeckt werden können. Die Treuhand-Kammer beantragt, sicherzustellen, dass bei Mehrparteienverhältnissen keine ungewünschten Rechtsfolgen eintreten können und deshalb in einem *Absatz 2* zu regeln, dass das Zurverfügungstellen von Beförderungsmitteln mit Personal bei Mehrparteienverhältnissen als Beförderung gilt.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche erachtet den Titel als irreführend, da es eigentlich um die Abgrenzung zwischen Beförderung und Lieferung und offenbar auch nur um Personenbeförderungen gehe.

¹ DBG, SR 642.11

2. Titel: Inlandsteuer

1. Kapitel: Steuersubjekt

1. Abschnitt: Unternehmerische Tätigkeit und Umsatzgrenze

Art. 8 Steuerpflicht
(Art. 10 Abs. 1, 11 MWSTG)

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche regt an, hier ebenfalls zu regeln, in welcher Form der Verzicht auf die Befreiung zu erfolgen hat und innert welcher Frist sich eine steuerpflichtige Person abzumelden hat, wenn sie die massgebenden Umsatzgrenzen unterschreitet.

Art. 9 Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen
(Art. 10 Abs. 1 MWSTG)

Nach Meinung der FDP, CVP und economiesuisse sollte hier klargestellt werden, dass der Vorsteuerabzug auch dann möglich ist, wenn eine Beteiligungstransaktion nicht zu einem erfolgreichen Abschluss gelangt.

Der Gewerkschaftsbund kritisiert, dass mit dieser Bestimmung Beteiligungen zwar nicht unter die Steuerpflicht fallen, der Vorsteuerabzug dennoch geltend gemacht werden kann, was nur zu zusätzlichen Steuerausfällen führt.

Art. 10 Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen
(Art. 10 Abs. 2 Bst. b MWSTG)

Der Gewerkschaftsbund begrüsst diese Bestimmung, da damit eine immer grösser werdende Steuerlücke geschlossen werden kann. Allerdings führe sie zu zusätzlichen Steuerpflichtigen, so dass die ESTV auch die nötigen Ressourcen erhalten müsse, um die zusätzliche Arbeit zu bewältigen.

Swiss Banking erachtet die Aufzählung als zu weit gehend. Die Buchstaben d-f sollten gestrichen werden. Abweichungen zur EU-Regelung könnten hier durchaus in Kauf genommen werden.

Art. 11 Ende der Befreiung von der Steuerpflicht
(Art. 14 Abs. 3 MWSTG)

Veb.ch schlägt vor, vorzuschreiben, dass aus Gründen der Rechtssicherheit die Unternehmen ein schriftlich abgefasstes Budget erstellen müssen, aufgrund dessen über das künftige Überschreiten der Umsatzgrenze entschieden werden muss.

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer regen an, wie im Gesetz konsequent zwischen dem Unternehmen und seinem Träger zu unterscheiden. Steuersubjekt sei der Unternehmensträger, weshalb hier auch vom Träger und nicht vom Unternehmen zu sprechen sei.

Die Formulierung von Absatz 3 erachten der Schweizerische Leasingverband und die Treuhand-Kammer als ungenau. Die Formulierung sollte klarer werden und ausserdem sollte präzisiert werden, dass bei Neuaufnahme der unternehmerischen Tätigkeit auch die in den ersten drei Monaten in Gebrauch genommenen Gegenstände noch als neu gelten, um die Einlagesteuerung nicht zu schmälern.

2. Abschnitt: Gemeinwesen

Art. 12 Steuersubjekt
(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

Die FDK, der Kanton SG und die Finanzdirektion des Kantons Zürich beantragen in Absatz 1 die Streichung der Einschränkung, dass die Unterteilung der Gemeinwesen bloss gemäss der Gliederung der Rechnungslegung vorgenommen werden kann, wie sie dem zuständigen Aufsichtsorgan vorgelegt wird.

Die Finanzdirektion des Kantons Zürich möchte Buchstabe d um Vereine, welche nur Gemeinwesen als Mitglieder haben, erweitern.

Die Zentrale Paritätische Berufskommission Schreinerergewerbe möchte die Bestimmung mit einem Buchstaben e ergänzen, wonach auch mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute Personen und Organisationen als Einrichtungen des öffentlichen Rechts gelten.

Die FDK möchte in Absatz 2, dass jegliche Stiftungen und Anstalten im öffentlichen Interesse als Steuersubjekt eines Gemeinwesens gelten und verweist dabei auf den Grundsatz der Rechtsformneutralität.

Art. 13 Bildungs- und Forschungsk Kooperationen
(Art. 12 Abs. 1 MWSTG)

Die Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten begrüsst diese Bestimmung, welche für den Bildungs- und Forschungsstandort Schweiz von vitaler Bedeutung ist.

Der Schweizerische Leasingverband und die Treuhand-Kammer merken an, dass hier vom Unternehmensträger und nicht vom Unternehmen zu sprechen ist.

Art. 14 Unternehmerische Leistungen eines Gemeinwesens
(Art. 12 Abs. 4 MWSTG)

Die Treuhand-Kammer verlangt, dass auch die als hoheitlich geltenden Tätigkeiten der Gemeinwesen aufgelistet werden.

Die FDK und der Schweizerische Gemeindeverband verlangen, dass die Aufzählung abschliessend gilt.

Ziffer 16: Inobat regt eine klarere Formulierung an, indem alle Tätigkeiten, welche aus vorgezogenen Entsorgungsgebühren finanziert werden, als unternehmerisch gelten.

Ziffer 19: Die FDK, die Finanzdirektion des Kantons Zürich, der Gewerkschaftsbund und einige weitere Stellungnahmen fordern, dass diese Ziffer gestrichen wird.

3. Abschnitt: Gruppenbesteuerung

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer befürchten, dass die Regelung der Gruppenbesteuerung im Zusammenhang mit der Vertretung der Gruppe unzureichend ist. Ergänzende Regelungen seien dringend nötig.

Art. 15 Einheitliche Leitung
(Art. 13 MWSTG)

Nach den Erläuterungen zur Verordnung sollen auch nicht rechtsfähige Personengesellschaften Mitglied einer MWST-Gruppe sein können. Deshalb sollte gemäss dem Schweizerischen Leasingverband, dem Hauseigentümerverband und der Treuhand-Kammer besser von Gruppenmitglied und nicht von Rechtsträger gesprochen werden.

Art. 16 Gruppenmitglieder
(Art. 13 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband, die Treuhand-Kammer und economiesuisse regen an, generell in der Verordnung festzuhalten, dass nicht rechtsfähige Personengesellschaften Gruppenmitglieder sein können. Die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen regeln nur zwei Spezialfälle.

Absatz 1: Der Schweizerische Versicherungsverband beantragt, die Terminologie an den Wortlaut des Gesetzes anzupassen und somit von Versicherungsvertretern statt Versicherungsagenten zu sprechen.

Absatz 2: Der Schweizerische Versicherungsverband, der Schweizerische Pensionskassenverband, die Treuhand-Kammer, die FDP, die CVP und economiesuisse sowie weitere Anhörungsteilnehmer fordern, dass Einrichtungen der beruflichen Vorsorge in Mehrwertsteuergruppen aufgenommen werden können, wie dies in der Botschaft angedacht wurde. Von der Solidarhaftung der Gruppenmitglieder sollten die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge jedoch ausgenommen werden, damit nicht gegen die Verselbständigungspflicht verstossen wird.

Auch der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband fordern die ersatzlose Streichung dieses Absatzes. Die aufsichtsrechtliche Qualifikation könne nicht in einer Steuergesetzgebung geregelt werden.

In diesem Zusammenhang wird vom Schweizerischen Pensionskassenverband festgestellt, dass Vorsorgeeinrichtungen nicht mehr als eng verbundene Personen gelten und somit bei Verzicht auf eine Verrechnung der Leistung kein fiktives Entgelt als Bemessungsgrundlage für die Steuer herangezogen werden kann. Es sei der Klarstellung halber eine entsprechende Verordnungsbestimmung aufzunehmen.

Ve.ch und der Gewerkschaftsbund sprechen sich klar für den Nichteinbezug von Pensionskassen in Mehrwertsteuergruppen aus, wie dies in Absatz 2 vorgesehen ist.

Art. 17 Gruppenbildung
(Art. 13 MWSTG)

Der Schweizerische Versicherungsverband begrüsst die Regelung zur Gruppenbildung ausdrücklich.

Art. 18 Bewilligung der Gruppenbesteuerung
(Art. 13 MWSTG)

Absatz 2: Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer regen an, den Artikel so zu ergänzen, dass die Erklärung der Gruppenmitglieder auch eine Vollmacht an den Vertreter enthalten muss.

Absatz 3: Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer möchten klarstellen, dass auch das Gesuch um Gruppenbildung vom Gruppenvertreter eingereicht werden muss. Ausserdem solle die Verordnung regeln, was geschieht, wenn die Gruppenvertretung während der Existenz der Gruppe ändert. Der Schweizerische Leasingverband und die Treuhand-Kammer regen deshalb an, einen zusätzlichen Artikel aufzunehmen, der die Änderungen der Gruppenvertretung regelt und machen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Art. 19 Änderungen im Bestand der Gruppe
(Art. 13 MWSTG)

Gemäss dem Schweizerischen Leasingverband, dem Hauseigentümerverband und der Treuhand-Kammer sollte das Datum des tatsächlichen Eintretens der Voraussetzungen massgebend sein, da alles andere realitätsfremd sei.

Art. 20 Administrative und buchhalterische Erfordernisse
(Art. 13 MWSTG)

Ve.ch beantragt, auf das Erfordernis des gleichen Bilanzstichtages aller Gruppenmitglieder zu verzichten, da eine korrekte Abrechnung der Mehrwertsteuer auch bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen gewährleistet werden kann.

Absatz 2: Der internen Mehrwertsteuerabrechnung kommt gerade in Bezug auf die Haftungsbeschränkung eine wichtige Rolle zu. Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer fordern deshalb, dass die Abrechnungen der einzelnen Gruppenmitglieder zu konsolidieren und der ESTV zuzustellen sind, um auszu-schliessen, dass die gesamte Gruppe eine Haftung für unzutreffend erstellte interne Abrechnungen trifft.

Art. 21 Mithaftung bei Gruppenbesteuerung
(Art. 15 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

Die Treuhand-Kammer will sicherstellen, dass Pensionskassen nie haften müssen für Gruppenschulden, weshalb deren Haftung ausdrücklich ausgeschlossen werden soll.

Ve.ch möchte vermeiden, dass durch eine zufällige Ankündigung einer Kontrolle wenige Tage vor dem Vollzug eines vereinbarten Unternehmensverkaufs sich die Haftungsfrage anders darstellt, als in den Verkaufsunterlagen vereinbart, weshalb in der Verordnung bestimmt werden soll, dass der ESTV avisierte Verkaufsverhandlungen in der Haftungsfrage nicht mehr von einer angemeldeten Kontrolle betroffen sind.

Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer erachten es als gerechtfertigt, eine Regelung vorzusehen, die das gezielte Unterlaufen der Haftung verhindert. Dennoch sollte eine solche Regelung nur bei Missbrauch greifen, was bei Aufgabe der einheitlichen Leitung gerade nicht der Fall sei. Die Bestimmung sei diesbezüglich zu präzisieren.

Dieselben Anhörungsteilnehmer wünschen eine zusätzliche Bestimmung, welche die Verfahrensrechte der mithaftenden Person gemäss Artikel 15 Absatz 5 MWSTG regelt, da dies bereits heute nicht klar und für die mithaftende Person von grosser Bedeutung sei. Auch die Steuernachfolge gemäss Artikel 16 Absatz 2 MWSTG sollte in der Verordnung präzisiert werden. Diesbezügliche Formulierungsvorschläge werden unterbreitet.

4. Abschnitt: Haftung bei der Zession von Forderungen

Swiss Banking erachtet die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zur subsidiären Haftung des Zessionars nach wie vor als verfassungsrechtlich äusserst problematisch.

Der Factoringverband erachtet die vorgeschlagene Lösung als praktikabel und die für die Betroffenen entstehenden Risiken als kalkulierbar.

Auch der Gewerbeverband ist der Auffassung, dass mit der vorliegenden Regelung für die etwas schwierige Gesetzesbestimmung eine praktikable Lösung gefunden werden konnte.

2. Kapitel: Steuerobjekt

1. Abschnitt: Leistungsverhältnis

Inobat beantragt durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels eine ausdrückliche Erwähnung in der Verordnung, wonach die Leistungen der vom Bund gestützt auf Artikel 32a^{bis} USG beauftragten privaten Organisationen gegenüber den Herstellern und Importeuren erbracht werden, um eine Taxe occulte durch die Unterbrechung der Mehrwertsteuerkette zu verhindern.

Art. 25 Leistungen an eng verbundene Personen (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband sowie der Hauseigentümerverband bemängeln, dass das hier aufgeworfene Problem nicht die Leistung, sondern das Entgelt betreffe. Es sei ausserdem zu vermeiden, gesetzeswidrige Regelungen in der Verordnung zu erlassen. Es solle deshalb geregelt werden, dass auch verdeckte geldwerte Vorteile an beteiligte Personen als Entgelt gelten.

Art. 26 Grenzüberschreitende Entsendung von Mitarbeitenden im Konzern (Art. 18 Abs. 1 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband begrüsst die Stossrichtung dieser Bestimmung. Sie werfe aber noch etliche Fragen auf und sei ausserdem einseitig auf die Finanzbranche ausgerichtet. Die Bestimmung sollte im Lichte der Praxis bei der Quellensteuer und unter Heranziehung des Arbeitsvermittlungsgesetzes² überarbeitet werden.

Die Treuhand-Kammer verlangt, dass dieselbe Regelung auch auf Entsendungen im Inland angewendet wird.

Swiss Banking verlangt die Streichung von "vorübergehend", da dessen Bedeutung unklar sei. Die Lösung gemäss heutiger Praxis der ESTV sei zu übernehmen.

Gemäss dem Gewerkschaftsbund ist diese Bestimmung klar rechtswidrig, weil sie eine zusätzliche Steuerbefreiung vorsieht, die vom Gesetz nicht gedeckt ist. Die Bestimmung ist daher zu streichen.

² Bundesgesetz vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11).

Art. 27 Subventionen und andere öffentlich-rechtliche Beiträge
(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Der Kanton Zug begrüsst, dass diese Bestimmung klare Definitionen und beispielhafte Aufzählungen enthält, damit verhindert werden kann, dass Steuergelder für die Bezahlung der MWST eingesetzt werden müssen.

Absatz 1: Die FDK schlägt vor, nicht Mittelflüsse von Gemeinwesen als Subventionen zu definieren, sondern Mittelflüsse von Bund, Kantonen und Gemeinden, da andere Einrichtungen des öffentlichen Rechts durchaus Spenden ausrichten oder Sponsoring betreiben könnten.

SwissOlympic, die Treuhand-Kammer und weitere Anhörungsteilnehmer fordern einen Subventionsbegriff, der sämtliche Zahlungen (ausser Spenden) von Gemeinwesen als Subventionen qualifiziert. Als Abgrenzungskriterium zwischen Spenden und Subventionen soll darauf abgestellt werden, ob der Empfänger einen Rechtsanspruch auf die Zuwendung hat. Lotteriegelder sollen in der Verordnung als Spenden qualifiziert werden, damit ihr Erhalt auf jeden Fall keinen Einfluss auf den Vorsteuerabzug hat. Wenn Gemeinwesen Einlagen in Unternehmen leisten, sollen diese nicht als Subventionen qualifiziert werden, sondern als Einlagen gemäss Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe. e MWSTG, welche keine Vorsteuerminderung nach sich ziehen. Diesen Punkt unterstützen auch die hotelleriesuisse sowie die CVP und der Schweizerische Gemeindeverband.

Auch proFonds fordert, dass Beiträge von Gemeinwesen generell als Subventionen und nicht als Entgelte gelten. Zusätzlich müsse aber sichergestellt sein, dass freiwillige Beiträge von Gemeinwesen auch Spenden sein können.

Auch für den Schweizerischen Leasingverband, den Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer geht die vorgeschlagene Definition zu weit und ist unsachgemäss. Die Bestimmung sei auf die gemäss heutiger Praxis der ESTV (Branchenbroschüre Nr. 15) bestehende Definition zu reduzieren.

Absatz 2: Die FDK wehrt sich gegen eine Aufzählung von bestimmten Zielen, da dies als nicht angebrachte Privilegierung dieser Ziele verstanden werden könnte. Ausserdem soll klargestellt werden, dass sozialversicherungsrechtliche Beiträge als Subventionen und nicht etwa als Entgelt gelten.

Art. 28 Weiterleiten von Mittelflässen, die nicht als Entgelte gelten
(Art. 18 Abs. 2 MWSTG)

Absatz 1: Die Treuhand-Kammer regt an zu prüfen, ob nicht von "verteilen" statt von "weiterleiten" gesprochen werden könne, da sonst nicht das ausgedrückt würde, was gemeint sei. Veb.ch bemängelt, dass der Begriff „Finanzierungsmittel“ missverständlich ist, da aus buchhalterischer Sicht eine Finanzierung auf der Passivseite der Bilanz stattfindet, hier hingegen dieser Begriff für eine Erlösart verwendet wird.

Der Schweizerische Gemeindeverband, Swiss Olympic, die Treuhand-Kammer und weitere Anhörungsteilnehmer beantragen die ersatzlose Streichung von *Absatz 2*, da je nach Situation nicht feststellbar sei, ob Subventionen oder andere frei verfügbare Mittel weitergeleitet würden, so dass die Bestimmung nicht praktikabel sei.

2. Abschnitt: Mehrheit von Leistungen

Art. 30 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen
(Art. 19 Abs. 2 MWSTG)

Der Gewerbeverband und hotelleriesuisse fordern, dass die gemäss heutiger Praxis der ESTV geltenden Pauschalen weiter gelten und die vom Gesetz neu vorgesehene Pauschalösung 70/30 Prozent auch für Halbpensions- und Vollpensionsarrangements in der Hotellerie gilt. economiesuisse unterstützt diese Forderung ebenfalls. GastroSuisse möchte, dass die Behandlung von Beherbergungsarrangements sowie Leistungskombinationen bestehend aus Bildungs- und gastgewerblichen Leistungen explizit als Artikel 19 Absatz 2 MWSTG unterliegend geregelt werden.

3. Abschnitt: Von der Steuer ausgenommene Leistungen

Der Schweizerische Pensionskassenverband verlangt eine Verordnungsbestimmung, welche die Vermittlung von Leistungen der beruflichen Vorsorge ausdrücklich als eine gemäss Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 8 MWSTG von der Steuer ausgenommene Tätigkeit nennt.

Der Gewerkschaftsbund verlangt ebenfalls, dass Leistungen von Ausgleichskassen und Vollzugsstellen, die zur Sozialversicherung gehören sowie auch Entschädigungen an paritätische Kommissionen zur Durchsetzung eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags von der MWST ausgenommen werden.

Die FDK möchte Artikel 4a der bisherigen Verordnung in die neue überführen, da er sich bewährt hat und Klarheit schafft.

Art. 35 Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 28 MWSTG)

Der Verband öffentlicher Verkehr stellt fest, dass nach dieser Bestimmung zum Beispiel Leistungen der SBB an den Bund von der Steuer ausgenommen wären und fragt sich, ob das beabsichtigt ist. Wichtig sei auf jeden Fall, dass trotzdem nach Artikel 22 MWSTG optiert werden könne, damit verschiedene Leistungen an unterschiedliche Organisationseinheiten unterschiedlich und einfach gehandhabt werden können. Dies fordern auch die SBB.

Absatz 2 Buchstabe d: Der Schweizerische Gemeindeverband, die Treuhand-Kammer, die FDP und die CVP regen an, geringfügige "Fremdbeteiligungen" von Nichtgemeinwesen zuzulassen, z.B. 10 Prozent.

Die FDK fordert die Streichung von *Absatz 3* bzw. die Klarstellung, dass auch Leistungen zwischen verschiedenen Gemeinwesen als Leistungen innerhalb des gleichen Gemeinwesens gelten, da die Zusammenarbeit unter Gemeinwesen nicht erschwert werden solle.

Art. 36 Option für die Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen Leistungen (Art. 22 MWSTG)

Absatz 1: Die FDP, die CVP, der Schweizerische Pensionskassenverband, Swiss Olympic, der Schweizerische Leasingverband, economiesuisse, der Hauseigentümerverband, die Treuhand-Kammer und weitere Anhörungsteilnehmer begrüssen die Optionsmöglichkeit für Leistungen im Ausland ausdrücklich, regen jedoch an, diese Bestimmung systematisch an Artikel 29 Absatz 1 MWSTG anzuknüpfen, da es um den Vorsteuerabzug gehe.

Der Gewerkschaftsbund verlangt die Streichung dieser Bestimmung, da sie Artikel 28 MWSTG widerspreche, welcher den Vorsteuerabzug nur für im Inland steuerbare Leistungen zulässt.

Absatz 2: Der Schweizerische Versicherungsverband, die CVP und economiesuisse beantragen, dass die Ausübung der Option auch durch rein buchhalterische Mittel möglich sein soll, vor allem bei der Option für Leistungen, welche im Ausland erbracht werden. Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband vertreten ebenfalls diese Meinung, insbesondere da Vorsteuern und damit die Frage der Option sehr oft schon vor der Rechnungsstellung entstünden.

Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband regen ausserdem an, die "Verwendung für private Zwecke" gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG in der Verordnung präzisierend zu umschreiben und machen einen entsprechenden Formulierungsvorschlag.

Die FDP und die CVP möchten diesbezüglich in der Verordnung präzisieren, dass Hotelunternehmen für den Verkauf von Apartmentwohnungen an Private optieren können, um eine *taxe occulte* zu vermeiden.

4. Abschnitt: Von der Steuer befreite Leistungen

Art. 38 Steuerbefreiung im internationalen Luft-, Eisenbahn- und Busverkehr
(Art. 23 Abs. 4 MWSTG)

Die SWISS beantragt, für die Steuerbefreiung des internationalen Luftverkehrs das neu eingefügte Tatbestandsmerkmal der überwiegend über ausländisches Gebiet führenden Strecke zu streichen und bloss auf den Ankunfts- oder Abgangsort abzustellen, wie dies unter bisherigem Recht der Fall war.

Auch der Verband öffentlicher Verkehr, der Gewerkschaftsbund, die SBB und weitere Anhängerteilnehmer beantragen die Beibehaltung der heutigen Lösung, da der neue Vorschlag nicht praktikabel sei.

3. Kapitel: Bemessungsgrundlage und Steuersätze

1. Abschnitt: Bemessungsgrundlage

Art. 40 Entgelte in Fremdwährung
(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

Der Schweizerische Versicherungsverband unterstützt ausdrücklich die in dieser Bestimmung festgehaltenen Rahmenbedingungen für die Anwendung des Konzernkurses.

Absatz 4: Nach Meinung der Treuhänder-Kammer entzieht die Bedingung des "offensichtlichen Steuervorteils" dem angestrebten Regelungsziel den Boden. Auf dieses Kriterium sei daher zu verzichten.

Art. 41 Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren
(Art. 24 Abs. 1 MWSTG)

GastroSuisse beantragt, dass Kreditkartenkommissionen und Scheckgebühren als Entgeltsminderung und nicht als Entgelt gelten, da es sich dabei eher um einen Geldtransfer handle.

Art. 42 Leistungen an das Personal
(Art. 24 MWSTG)

Der Gewerkschaftsbund sieht in dieser Bestimmung einen Verstoss gegen Artikel 3 Buchstabe h in Verbindung mit Artikel 24 Absatz 2 und 3 MWSTG und fordert daher deren Streichung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband begrüsst die Angleichung der Regelungen für die Leistungen an das Personal an die Bestimmungen bei den direkten Steuern und stellt fest, dass mangels eines Verweises auf die Bestimmungen zum Eigenverbrauch bei Leistungen an das Personal, welche nicht im Lohnausweis aufzuführen sind, die in Artikel 31 MWSTG genannte Grenze von 500 Franken nicht zur Anwendung kommt.

Absatz 1: Der Gewerbeverband und GastroSuisse möchten eine Klarstellung, dass auf Mahlzeiten und Getränken, die an Angestellte abgegeben werden, der reduzierte Steuersatz Anwendung findet.

hotelleriesuisse beantragt in *Absatz 2* das Wort "mindestens" zu streichen, da es der ESTV zu viel Spielraum gewähre. Ausserdem soll *Absatz 4* so geändert werden, dass die bei den direkten Steuern geltenden Pauschalen auch für die MWST herangezogen werden können. Diese Forderungen unterstützt auch economiesuisse.

Der Verband öffentlicher Verkehr beantragt die Formulierung der Bestimmung zu überprüfen, da sie für die im öffentlichen Verkehr gewährten Fahrvergünstigungen an das Personal nicht praktikabel seien. Die heutige Praxis-Lösung der ESTV sei beizubehalten, eventualiter sei *Absatz 4* der Bestimmung zu streichen.

2. Abschnitt: Steuersätze

Art. 45 Zeitungen und Zeitschriften ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Der Migros-Genossenschafts-Bund und Coop möchten in der Verordnung festhalten, dass Rätselhefte und -bücher ebenfalls als Zeitschriften bzw. Bücher gelten. Coop beantragt daher die ersatzlose Streichung von Buchstabe f.

Art. 46 Bücher und andere Druckerzeugnisse ohne Reklamecharakter
(Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 9 MWSTG)

Aus denselben Gründen wie bei Artikel 45 beantragt Coop die ersatzlose Streichung von Buchstaben d.

Art. 48 Zubereitung vor Ort und Servierleistung
(Art. 25 Abs. 3 MWSTG)

Nach Meinung des Gewerbeverbands und von GastroSuisse ist die gewählte Aufzählung nicht praktikabel und ungerecht. Sie schlagen vor, die Zubereitung als Vorgang zu definieren, bei dem gemäss einem Rezept aus bestimmten Grundstoffen nach einem gegebenen Verfahren ein Produkt erzeugt wird. Auch die Servierleistung soll nach Meinung dieser beiden Verbände anders definiert werden, so dass gewisse kleine Servierhandlungen aus einer Lieferung noch keine Dienstleistung machen.

4. Kapitel: Rechnungsstellung und Steuerausweis

(Art. 26 Abs. 3 MWSTG)

Art. 52

GastroSuisse fordert angesichts einer Teuerung von rund 4 Prozent seit der letzten Anpassung des Frankenbetrages eine Erhöhung von 400 auf 1'000 Franken, bis zu welchem Kassenzettel keine Angaben über den Leistungsempfänger enthalten müssen,.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche macht geltend, diese Bestimmung sei überflüssig, da für den Vorsteuerabzug keine Belege im formellen Sinn mehr notwendig seien.

5. Kapitel: Vorsteuerabzug

1. Abschnitt: Allgemeines

SwissHoldings hält fest, dass nach ihrem Verständnis der Normzweck von Artikel 29 Absatz 2 MWSTG auch einen Anspruch auf den Vorsteuerabzug für bezogene Leistungen im Rahmen von geplanten Beteiligungstransaktionen oder Umstrukturierungen umfasst, die aus irgendwelchen Gründen nicht durchgeführt werden können. Angeregt wird die ausdrückliche Erwähnung dieses Grundsatzes in der Verordnung oder den Erläuterungen und in den Praxispublikationen der ESTV. Im Weiteren stellt SwissHoldings fest, dass die Verordnung keine Regelung zu Artikel 29 Absatz 4 enthält und zählt darauf, dass bei der Anwendung dieser Bestimmung pragmatische und den Gesetzeszweck angemessene Massstäbe angelegt werden.

Gemäss hotelleriesuisse ermöglichen die Personalzimmer im Hotelgewerbe die Ausübung der steuerbaren Beherbergungstätigkeit. Es solle deshalb entweder die Option auch für die Vermietung von Zimmern ans Personal zugelassen werden oder aber die Vermietung von Zimmern ans Personal soll keine Kürzung der Vorsteuern mehr nach sich ziehen. Ausserdem soll die Korrektur für Naturalbezüge von Arbeitnehmenden durch die Versteuerung der Ansätze nach den Vorschriften über die direkte Bundessteuer berechnet werden.

Absatz 4: Die SwissBanking regt eine Präzisierung an, wonach im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit auch auf Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Boden (Kosten für Roherschliessung, Totalabbruch, Altlastensanierung etc.) ein Vorsteuerabzug und somit

auch eine Einlageentsteuerung vorgenommen werden kann. Dies könne allenfalls auch auf Stufe Branchenbroschüre präzisiert werden.

Art. 54 Nachweis
(Art. 28 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband, economiesuisse und der Hauseigentümerverband wünschen eine Bestimmung, wonach bei Dauerschuldverhältnissen der Nachweis der Vorbelastung auch erbracht ist, wenn die Zahlung einem Vertrag oder einer Mitteilung der Leistungen zugeordnet werden kann, aus welchen erkennbar ist, dass mit dem Entgelt die Steuer eingefordert wird.

Absatz 2: Der Schweizerische Pensionskassenverband und eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche möchte, um Unsicherheiten über eine Prüfungspflicht zu vermeiden, den zweiten Satz oder eventualiter den ganzen Absatz 2 streichen.

Absatz 2 Satz 2: Der Migros-Genossenschafts-Bund und Coop beantragen, diesen Satz ersatzlos zu streichen, da er den steuerpflichtigen Personen Prüfungs- und Sorgfaltspflichten diktiert, die zu weit führen würden.

2. Abschnitt: Fiktiver Vorsteuerabzug

Art. 56 Gebrauchtgegenstand
(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

Absatz 2 Buchstabe b: Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband fordern, dass beim Kauf von Kunstgegenständen ein fiktiver Vorsteuerabzug möglich sein muss, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Verkäufer beim Bezug des Kunstgegenstandes mit der MWST belastet worden ist.

Auch die FDP und die CVP stellen sich gegen einen absoluten Ausschluss des fiktiven Vorsteuerabzugs auf Kunstgegenständen, da dies zu einem Wettbewerbsnachteil für den Kunsthandel und das Auktionsgewerbe in der Schweiz führen könnte. Die FDP fordert eine praxistaugliche Lösung und die CVP regt an, den Vorsteuerabzug erst zu gewähren, wenn das Kunstwerk weiterverkauft wird und den Vorsteuerabzug auf den Betrag zu beschränken, der als Verkaufserlös realisiert wird.

Der Verband Schweizer Galerien fordert, dass beim Bezug von Kunstgegenständen von einer nicht steuerpflichtigen Person der fiktive Vorsteuerabzug möglich sein soll. Die Absicht des Gesetzgebers habe einzig darin bestanden, die umständlich ausgestaltete Margenbesteuerung durch eine einfachere und systemgerechtere Lösung zu ersetzen. Es wird sodann darauf hingewiesen, dass Artikel 35 Absatz 2 des MWSTG vom 2. September 1999 Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten ausdrücklich als gebrauchte individualisierbare bewegliche Gegenstände bezeichnet. Des Weiteren enthalte Artikel 28 MWSTG keine Einschränkungen bezüglich der gebrauchten individualisierbaren beweglichen Gegenstände und es fehle an einer Bestimmung, die den Bundesrat ermächtigen würde, bestimmte Arten von gebrauchten Gegenständen vom fiktiven Vorsteuerabzug auszuschliessen. Ferner dürften Kunstgegenstände nicht anders behandelt werden als Antiquitäten, Sammlungsstücke und Oldtimer, bei denen der fiktive Vorsteuerabzug zu Recht zulässig sei. Der Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler, der Kunsthandelsverband und der Verband Schweizerischer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut machen geltend, mit der Einführung eines fiktiven Vorsteuerabzugs habe der Gesetzgeber die Steuerpflichtigen nicht schlechter stellen wollen als mit der bisherigen Regelung der Margenbesteuerung. Sie bringen vor, es fehle an der gesetzlichen Grundlage für einen Ausschluss der Kunstgegenstände vom fiktiven Vorsteuerabzug. Es liege aber auch sonst kein Anlass für eine solche Einschränkung vor. Der fiktive Vorsteuerabzug sei auch bei Kunstgegenständen notwendig, um den Wettbewerbsnachteil des steuerpflichtigen Wiederverkäufers gegenüber dem privaten Verkäufer weitgehend zu entschärfen. Dieser Wettbewerbsnachteil bestehe nämlich auch dann, wenn der Kunstgegenstand nie mit MWST belastet gewesen sei. Eine fehlende oder geringe Steuerbelastung des Verkaufsobjekts spreche nicht gegen, sondern für einen fiktiven Vorsteuerabzug. Im Übrigen verlören die meisten Kunstobjekte - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen zu Artikel 56 MWSTV - durch Zeitablauf an Wert. Aber auch

dort, wo eine Wertsteigerung erfolgt, führe der fiktive Vorsteuerabzug zu einem Mittelzufluss und nicht zu einem Mittelabfluss von Fiskalmitteln bei der ESTV. Ohne fiktiven Vorsteuerabzug erfolge ein Mittelabfluss zulasten des Steuerpflichtigen. Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b MWSTV sei deshalb ersatzlos zu streichen. Sollte diese Bestimmung allerdings am 1.1.2010 in Kraft treten, wäre eine Übergangsregelung für die Ende 2009 an Lager befindlichen Gegenstände vorzusehen, die sicherstellt, dass nur derjenige Steuerbetrag geschuldet ist, der unter Anwendung der Margenbesteuerung zu entrichten gewesen wäre.

Die Treuhand-Kammer und eine weitere Unternehmung aus der Beratungsbranche erachten die Schlechterstellung der Kunstbranche gegenüber der heutigen Rechtslage, die dadurch verursacht wird, dass die Kunstgegenstände nicht mehr den Gebrauchtgegenständen zugeordnet werden, als vom Gesetzestext nicht gedeckt. Sie regt an, mit den Vertretern des Kunsthandels zu diskutieren, um eine andere Regelung zu finden.

Art. 57 Berechtigung zum Abzug fiktiver Vorsteuern
(Art. 28 Abs. 3 MWSTG)

Absatz 3: Der Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler, der Kunsthandelsverband der Schweiz und der Verband Schweizerischer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut fordern eine Streichung der Buchstaben a, c und d. Bezüglich Buchstabe a machen sie geltend, die Differenzbesteuerung führe auch bei der Übernahme im Meldeverfahren nicht zu zusätzlichen Mittelabflüssen bei der ESTV. Betreffend die Buchstaben c und d verweisen sie auf ihre Ausführungen zu Artikel 56 Absatz 3 Buchstabe b sowie darauf, dass einem Kunsthändler oftmals nicht bekannt sei, ob ein Kunstgegenstand von seinem Vorgänger (etwa als Umzugsgut) steuerbefreit eingeführt worden sei. Er habe auch keine Möglichkeit, dies in Erfahrung zu bringen. Schliesslich sei dieses Kriterium auch von der ESTV nicht überprüfbar. Der Schweizerische Versicherungsverband begrüsst die ausdrückliche Regelung in Absatz 3 Buchstabe e, wonach der im Rahmen einer Schadensregulierung erfolgende Ankauf eines Gegenstandes zum fiktiven Vorsteuerabzug berechtigt, schlägt jedoch eine deutlichere Formulierung vor.

Veb.ch stellt fest, dass gemäss der in Absatz 3 Buchstabe d gewählten Formulierung der Käufer wissen muss, ob der Verkäufer den Gegenstand steuerbefreit eingeführt hat oder nicht, weshalb dem Verkäufer zusätzlich die Pflicht anzulasten wäre, dem Käufer eine entsprechende Bestätigung abzugeben, die von der ESTV bei der Geltendmachung der Vorsteuer vorbehaltlos anerkannt werden müsste.

3. Abschnitt: Korrektur des Vorsteuerabzugs

Art. 60 Pauschalmethoden
(Art. 30 MWSTG)

Der Schweizerische Versicherungsverband und der Schweizerische Pensionskassenverband erachten die getroffene Lösung für die Anwendung von Pauschalmethoden zur Ermittlung der Vorsteuerkorrektur als sachgerecht und begrüssen dieselbe. Positiv hervorgehoben wird, dass die Verordnung keine Auflagen enthält, wie lange eine Methode beibehalten werden muss.

hotelleriesuisse beantragt, dass ein Buchstabe g eingefügt wird, welcher besagt, dass Voll- und Halbpensionsarrangements von Hotels dem Sondersatz gemäss Artikel 25 Absatz 4 MWSTG unterliegen. Dies stehe im Einklang mit dem Ziel der Revision, nämlich der radikalen Vereinfachung der MWST.

4. Abschnitt: Eigenverbrauch

Art. 63 Grundsätze
(Art. 31 MWSTG)

Absatz 4: Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche regt an, zu präzisieren, was unter dem Wert des Bodens zu verstehen ist. Insbesondere sei darauf hinzuweisen, dass nur noch der Landwert ohne Kosten für Roherschliessung, Totalabbruch und Altlastensanierung darunter falle.

Absatz 5: Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer verlangen, dass der pauschale Zuschlag für die Benutzung der Infrastruktur bei selbst hergestellten Gegenständen wie bis anhin auf 10 Prozent festgelegt wird und nicht auf 33 Prozent erhöht wird, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen. Auch für die CVP und die FDP ist es nicht einsichtig, weshalb dieser Prozentsatz von 10 Prozent auf 33 Prozent angehoben worden ist.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche schlägt vor, Absatz 1 als Absatz 5 einzufügen. So könne der Eindruck vermieden werden, die Bestimmungen von Artikel 63 würden nur für partielle Nutzungsänderungen gelten.

Art. 64 Ermittlung des Zeitwerts
(Art. 31 Abs. 3 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband verlangen, dass bezüglich der Abschreibungssätze für bewegliche und unbewegliche Gegenstände auf die zulässigen Maximalsätze bei den direkten Steuern abgestellt werden kann, wenn diese merklich von den Sätzen gemäss Artikel 31 Absatz 3 zweiter Satz MWSTG abweichen. So sollen beispielsweise für Markenrechte ein Abschreibungssatz von 5 Prozent statt 20 Prozent und für Büro- und Geschäftshäuser ein Satz von 2 Prozent statt 5 Prozent anwendbar sein.

5. Abschnitt: Einlageentsteuerung

Art. 66 Grundsätze
(Art. 32 MWSTG)

Absatz 5: Der Schweizerische Leasingverband, der Hauseigentümerverband und die Treuhand-Kammer verlangen, dass der pauschale Zuschlag für die Benutzung der Infrastruktur bei selbst hergestellten Gegenständen wie bis anhin auf 10 Prozent festgelegt wird und nicht auf 33 Prozent, wie im Verordnungsentwurf vorgesehen. Auch für die FDP ist es nicht einsichtig, weshalb dieser Prozentsatz von 10 Prozent auf 33 Prozent angehoben worden ist. Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche schlägt vor, Absatz 1 als Absatz 5 einzufügen. So könne der Eindruck vermieden werden, die Bestimmungen von Artikel 66 würden nur für partielle Nutzungsänderungen gelten.

Art. 67 Ermittlung des Zeitwerts
(Art. 32 Abs. 2 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband verlangen, dass bezüglich der Abschreibungssätze für bewegliche und unbewegliche Gegenstände auf die zulässigen Maximalsätze bei den direkten Steuern abgestellt werden kann, wenn diese merklich von den Sätzen gemäss Artikel 31 Absatz 3 zweiter Satz MWSTG abweichen. So sollen beispielsweise für Markenrechte ein Abschreibungssatz von 5 Prozent statt 20 Prozent und für Büro- und Geschäftshäuser ein Satz von 2 Prozent statt 5 Prozent anwendbar sein.

6. Abschnitt: Kürzung des Vorsteuerabzugs

(Art. 33 Abs. 2 MWSTG)

Art. 69

Der Schweizerische Pensionskassenverband weist darauf hin, dass eine Kürzung nach Absatz 3 nur dann gerechtfertigt ist, wenn das Betriebsdefizit in einem Bereich anfällt, in welchem steuerbare Umsätze erzielt werden, weshalb die Grundsätze in den Absätzen 1 und 2 vor Absatz 3 Vorrang haben.

Gemäss der Treuhand-Kammer müssen die Grundsätze von Absatz 1 und Absatz 2 der Regelung in Absatz 3 vorgehen. Eine Kürzung der Vorsteuern auf Investitionen könne nicht gestützt auf Absatz 3 erfolgen.

Absatz 3: Die FDP und die CVP erachten die Bestimmung als systemwidrige Vorsteuerabzugskürzung. Nur echte Subventionen, die ein Betriebsdefizit decken, sollen zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen.

6. Kapitel: Ermittlung, Entstehung und Verjährung der Steuerforderung

1. Abschnitt: Geschäftsabschluss

(Art. 34 Abs. 3 MWSTG)

Art. 70

Veb.ch verlangt die ersatzlose Streichung dieses Artikels, da es aus verschiedenen Gründen betriebswirtschaftlich notwendig sein könne, z.B. in Hinblick auf eine Vereinheitlichung der Abschlussdaten in einem Konzern, mit einem langen Geschäftsjahr das gewünschte Ziel zu erreichen. Die Autonomie, wann ein Geschäftsabschluss erstellt werden muss, könne nicht durch eine Verordnung zur MWST eingeschränkt werden. Das Abschlussdatum sei Sache des Handelsrechts und werde in den Statuten oder vom Verwaltungsrat bestimmt. Es sei nicht Sache der ESTV, über die Mindestanzahl von einem Jahresabschluss pro Kalenderjahr zu bestimmen, oder in Absatz 2 gar davon auszugehen, dass eine Änderung eines Abschlussdatums einer Bewilligung der ESTV bedarf.

Absatz 2: Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband beantragen, dass nur die Änderung von Abschlussdaten, die zu einem überjährigem Geschäftsjahr führen, einer Bewilligung durch die ESTV bedürfen. Führt die Änderung zu einem unterjährigem Geschäftsjahr, soll eine vorgängige Meldung ausreichen.

Gemäss der CVP und der FDP ist der Entwurf so zu präzisieren, dass eine Änderung des Abschlussdatums nur dann einer Bewilligung der ESTV bedarf, wenn damit auch die Steuerperiode geändert wird.

Die Treuhand-Kammer macht geltend, die ESTV sei nicht befugt, eine Änderung des Abschlussdatums von einer Bewilligung der ESTV abhängig zu machen. Eine solche Änderung obliege den zuständigen Organen der steuerpflichtigen Person. Richtigerweise sei daher nur eine Mitteilung an die ESTV zu verlangen.

2. Abschnitt: Saldosteuersatzmethode

Gemäss hotelleriesuisse muss die Saldosteuersatzmethode für Hotels attraktiver gestaltet werden. Es seien die Branchenverbände zu konsultieren, um geeignete Lösungen zu finden. Gemäss FDP und CVP sind im Bereich der Saldosteuersatzmethode Vereinfachungen notwendig.

Die Treuhand-Kammer, der Schweizerische Gemeindeverband und eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche erachten die Bestimmungen zu den Saldosteuersätzen und damit auch zu den Pauschalsteuersätzen als zu kompliziert ausgestaltet. Die Bestimmungen sollten grundlegend überarbeitet werden.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert die Einführung einer Korrekturabrechnung beim Wechsel der Abrechnungsmethode. Ansonsten verkomme die Saldosteuersatzmethode zu einem reinen Steuerplanungsinstrument.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche macht geltend, durch eine Korrekturabrechnung beim Wechsel der Abrechnungsmethode liesse sich die grösste Vereinfachung erzielen, da dann Sperrfristen für den Abrechnungswechsel überflüssig würden.

Art. 71

Grundsätze

(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Absatz 2: Die Treuhand-Kammer und die Schweizer Paraplegiker-Stiftung beantragen, dass die Abrechnung nach der Saldosteuersatzmethode auch bei Option und Gruppenbesteuerung anwendbar sein soll.

Absatz 3: Swiss Olympic, die Schweizerische Rettungsflugwacht, der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband und proFonds fordern, dass spendenfinanzierte Organisa-

tionen einen pauschalen Abzug auf den anwendbaren Saldosteuersätzen vornehmen dürfen. Dies sei in einem neuen Absatz 3 so festzuhalten.

Art. 72 Unterstellung unter die Saldosteuersatzmethode bei Beginn der Steuerpflicht
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Absatz 2: Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche stellt die Frage, ob mit "Jahr" die Steuerperiode oder das Kalenderjahr gemeint sei.

Art. 76 Ende der Steuerpflicht
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Absatz 2: Der Schweizerische Bauernverband erachtet es als klare Verschärfung, dass bei Ende der Steuerpflicht auf dem Zeitwert von unbeweglichen Gegenständen die Steuer zum Normalsatz belastet wird, wenn der Gegenstand steuerunbelastet ist. Er fordert deshalb eine Übergangsfrist von 10 Jahren, in welcher auf eine solche Belastung verzichtet wird.

Art. 77 Übernahme von Vermögen im Meldeverfahren
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Absatz 1 Buchstabe b: Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche rügt, die Entrichtung der Steuer zum gesetzlichen Satz widerspreche der neuen Systematik, wonach der Eigenverbrauch eine Korrektur der früher gemachten Vorsteuer darstelle.

Art. 78 Zuteilung der Saldosteuersätze
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Die Treuhand-Kammer schlägt vor, die Beschränkung auf zwei Saldosteuersätze aufzuheben.

Der Schweizerische Bauernverband fordert eine Streichung des *Absatzes 3*. Dass die Erträge separat verbucht werden müssten, verstehe sich von selbst und bedürfe keiner Regelung in der Verordnung. Zudem handle es sich in der Regel um Mischbetriebe, für welche eine Aufteilung der Aufwendungen nahezu unmöglich sei.

Art. 82 Besondere Verfahren
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Absatz 2: Gemäss dem Autogewerbeverband ist es unzulässig, das Verfahren zur Abgeltung der fiktiven Vorsteuer nur bei Wiederverkäufen von gebrauchten Gegenständen zuzulassen. Bei gebrauchten Gegenständen, die vermietet werden, soll dies bis zu den Gestehungskosten eines vermieteten Gegenstandes ebenfalls möglich sein.

Art. 84 Eigenverbrauch
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche macht geltend, es stimme nicht, dass der gesamte Eigenverbrauch abgegolten sei, denn nach Artikel 85 werde auf unbeweglichen Gegenständen eine Eigenverbrauchssteuer erhoben.

Art. 85 Korrekturen bei unbeweglichen Gegenständen
(Art. 37 Abs. 1–4 MWSTG)

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche rügt, die Entrichtung der Steuer zum gesetzlichen Satz widerspreche der neuen Systematik, wonach der Eigenverbrauch eine Korrektur der früher gemachten Vorsteuer darstelle.

3. Abschnitt: Pauschalsteuersatzmethode

SwissOlympic, die Schweizerische Rettungsflugwacht und proFonds fordern, dass spendenfinanzierte Organisationen einen pauschalen Abzug auf den anwendbaren Pauschalsteuersätzen vornehmen dürfen.

Die Treuhand-Kammer beantragt, dass die Abrechnung nach der Pauschalsteuersatzmethode auch bei Option und Gruppenbesteuerung anwendbar sein soll.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund fordert die Einführung einer Korrekturabrechnung beim Wechsel der Abrechnungsmethode.

Art. 90 Unterstellung unter die Pauschalsteuersatzmethode und Wechsel der Abrechnungsmethode
(Art. 37 Abs. 5 MWSTG)

Absatz 2: Der Schweizerische Gewerkschaftsbund verlangt für den Fall, dass keine Korrekturabrechnung beim Wechsel der Abrechnungsmethode eingeführt wird, die Beibehaltung der Sperrfrist von 15 Jahren, bevor zur Pauschalsteuersatzmethode gewechselt werden kann. Die vorgesehene Verkürzung dieser Wechselfrist auf 10 Jahre habe erhebliche Steuerausfälle zur Folge.

Der Schweizerische Gemeindeverband beantragt, auf die Frist von 10 Jahren zu verzichten. Das Vereinfachungsziel sei höher zu gewichten als das rein fiskalisch wünschbare Ziel, dass die Steuerlast nach Pauschalsteuersatzmethode gleich hoch ist wie die Steuerlast bei effektiver Abrechnung.

4. Abschnitt: Meldeverfahren

Art. 93 Teilvermögen
(Art. 38 Abs. 1 MWSTG)

Die Möglichkeit, eine einzelne Liegenschaft im Meldeverfahren übertragen zu können wird vom Schweizerischen Pensionskassenverband sehr begrüsst.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche bezeichnet die Definition des Begriffes "Teilvermögen" als missglückt, da beispielsweise ein Busunternehmen einen einzelnen Bus im Meldeverfahren verkaufen könnte, da mit diesem Bus ein Unternehmen betrieben werden kann.

Art. 96 Freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens
(Art. 38 Abs. 2 MWSTG)

Der Schweizerische Leasingverband und der Hauseigentümerverband schlagen vor, dass jeweils beide Parteien mit der Anwendung des Meldeverfahrens einverstanden sein müssen, und dass diese Bestimmung auch zur Anwendung kommt, wenn die übernehmende Person erst im Zuge der Übertragung steuerpflichtig wird. Letzteres regeln auch SwissBanking, economiesuisse und ein weiterer Anhängerteilnehmer an.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche schlägt vor, den Begriff "Liegenschaft" analog zu Artikel 21 Absatz 2 Ziffern 20 und 21 MWSTG durch "Grundstück und Grundstücksteile" zu ersetzen.

Eine weitere Stellungnahme rügt, die Zulassung des Meldeverfahrens bei der Übertragung von Liegenschaften, die ausschliesslich der Erzielung ausgenommener Umsätze dienen, sei systemwidrig.

3. Titel: Bezugsteuer

Art. 101 Von der Steuer befreite und ausgenommene Leistungen
(Art. 45 MWSTG)

Absatz 2: Die European Commodity Clearing AG schlägt vor, den Wortlaut von Absatz 2 am Ende mit "an private Endkonsumenten" zu ergänzen, um Wettbewerbsverzerrungen im Inland zu vermeiden und eine Angleichung an das EU-Recht herzustellen. Aus denselben Gründen wünscht die Electricité de France eine Ergänzung der Bestimmung, dass der Empfänger im Kalenderjahr für mehr als 10'000 Franken Leistungen bezieht, oder subsidiär dass die Elektrizität oder das Erdgas durch den Empfänger verbraucht wird. Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche hält diese Bestimmung für gesetzwidrig und verlangt ihre ersatzlose Streichung. Die Wettbewerbsneutralität werde bereits mit der Umsatzlimite hergestellt. Nach Ansicht der Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG und einer Stellungnahme aus der Beratungsbranche steht der Ausschluss der Bezugssteuerpflicht auf Verordnungsstufe im

Widerspruch zum klaren Wortlaut des MWSTG und auch zum Willen des Gesetzgebers; sie machen einen konkreten Formulierungsvorschlag.

Für die Treuhand-Kammer ist eine Regelung für die Lieferung von Elektrizität und Erdgas sachrichtig, die sich mit derjenigen für die Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen deckt.

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen schlägt zur Klarstellung dieser Bestimmung die Ergänzung mit "sondern der Inlandsteuer" vor.

Art. 102 Beendigung des Gebrauchs oder der Nutzung mit anschliessender Lieferung des Gegenstandes im Inland
(Art. 45 Abs. 1 Bst. c MWSTG)

Der Hauseigentümerverband und der schweizerische Leasingverband begrüessen diese Bestimmung, weil sie Wettbewerbsverzerrungen zwischen in- und ausländischen Anbietern verhindert. Die ESTV wird aufgefordert, Massnahmen zu ergreifen, welche die Besteuerung sicherstellen, namentlich dort, wo die Gegenstände nach deren Vermietung durchaus auch an Privatpersonen verkauft werden können (z. B. Motorfahrzeuge).

4. Titel: Einfuhrsteuer

2. Kapitel: Bestimmung und Sicherstellung der Einfuhrsteuerschuld

Art. 108 Nachträgliche Anpassung der Entgelte
(Art. 56 Abs. 5 MWSTG)

Absatz 1 Buchstabe b: Die Treuhand-Kammer regt eine Klarstellung in dem Sinne an, dass die Entgelte nicht auf die einzelnen Zollverfügungen "heruntergebrochen" werden müssen, sondern lediglich pauschal bezogen auf die zugrunde liegende Periode nach Absatz 1 Buchstabe a anzugeben sind.

5. Titel: Verfahrensrecht für die Inland- und die Bezugsteuer

1. Kapitel: Rechte und Pflichten der steuerpflichtigen Person

1. Abschnitt: Elektronische Daten und Informationen

Art. 114 Grundsatz
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Absatz 2: Die CVP verlangt aus Gründen der Vereinfachung eine Ausnahme von dieser Regelung für diejenigen Daten und Informationen, die von der Verwaltung an die steuerpflichtige Person ausgestellt oder übermittelt und dabei von der Verwaltung eindeutig wieder abfragbar gespeichert werden.

Das CargoForum, SPEDLOGSWISS, economiesuisse, die Handelskammer beider Basel, GS1 Schweiz, Swiss Shippers' Council, Coop sowie der Migros-Genossenschaftsbund beantragen die Hinzufügung eines zusätzlichen Absatzes 3, worin der Datenverkehr zwischen der Verwaltung und den Wirtschaftsbeteiligten speziell geregelt und nicht automatisch der (komplizierten) EIDI-V unterstellt wird. Denn dem Pflichtigen sollen nicht mehr Pflichten und Aufgaben auferlegt werden, als für eine korrekte Abwicklung bei der MWST notwendig sind. Ihre Stellungnahmen enthalten einen konkreten Formulierungsvorschlag.

Art. 116 Elektronischer Behördenverkehr
(Art. 70 Abs. 4 MWSTG)

Absatz 2: Veb.ch bemängelt, dass der Begriff der "verschlüsselt zu übermittelnden Daten" Unsicherheiten schafft, da verschiedene Anbieter und Varianten auf dem Markt sind. Eine Konkretisierung, in welcher Form diese Verschlüsselung vorzunehmen ist, z.B. analog zur Freeware PGP und zum System eines öffentlichen und eines privaten Schlüssels, würde Klarheit schaffen.

2. Abschnitt: Abrechnung

Die CVP, die FDP und der Kanton TG erachten die in diesem Abschnitt enthaltenen Anforderungen an die Steuerpflichtigen als sehr weitgehend. Es seien alle Vereinfachungen, die das Steuersystem erlaubt, vorzusehen, um die Unternehmen von unverhältnismässig strengen administrativen Aufwendungen zu entlasten.

Gemäss einer Stellungnahme aus der Beratungsbranche ist es wichtig, dass die Steuerpflichtigen gestützt auf die Verordnungsbestimmungen dieses Abschnitts klar erkennen können müssen, was sie immer einreichen müssen und was nur auf Verlangen. Die Erstellung und Einreichung der Umsatzabstimmung ist dabei von grösster Bedeutung und sollte - mit einer Übergangsfrist von 1 bis 2 Jahren - unbedingt obligatorisch verlangt werden.

SwissBanking lehnt alle neuen Deklarationspflichten, sämtliche zusätzlichen Differenzierungen und ergänzend verlangten Unterlagen ab, soweit sie über das hinausgehen, was unter dem geltenden Recht verlangt wird und vom Gesetzgeber 1:1 ins neue MWSTG übernommen wurde. Falls es trotzdem Änderungen in den Deklarationspflichten und Differenzierungen geben sollte, schlägt SwissBanking vor, den steuerpflichtigen Unternehmen eine angemessene Übergangsfrist bzw. Übergangslösungen für das Jahr 2010 einzuräumen. Economiesuisse unterstützt die Stossrichtung von SwissBanking. Der Umfang der erforderlichen Deklarationen muss im Einklang mit den Möglichkeiten der Praxis stehen.

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche erachtet die in Artikel 118 und 119 enthaltenen, gegenüber dem geltenden Recht wesentlich komplizierteren Nachweispflichten unter dem Gesichtspunkt, dass die MWST ja vereinfacht werden soll, als paradox. Diese Entwicklung sei problematisch und gefährde das relativ gute Steuerklima.

Art. 118 Effektive Abrechnungsmethode (Art. 71 und 72 MWSTG)

Nach economiesuisse ist zu prüfen, ob Absatz 1 Buchstabe b gestrichen bzw. an einem anderen Ort eingefügt werden kann.

Art. 120 Zusätzliche Unterlagen (Art. 71 und 72 MWSTG)

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche erklärt, die gegenüber dem geltenden Recht teilweise zusätzlichen administrativen Erwartungen an die Steuerpflichtigen führten zu einem Mehraufwand, der dem Reformziel widerspricht. Die Anforderungen seien auf ein sinnvolles Minimum zu reduzieren und insbesondere seien praxisfremde Bestimmungen wegzulassen, wie z. B. die Regelung über die Vorsteuerplausibilisierung, die bei vielen Grossfirmen kaum sinnvoll vorgenommen werden kann.

Absatz 1: SwissHoldings, economiesuisse und die FDP beantragen, die Verpflichtung zur Vornahme einer Vorsteuerabstimmung gemäss Buchstabe e zu streichen und sich auf die Vorsteuerplausibilisierung zu beschränken. Die Vorsteuerabstimmung sei bei komplexen betrieblichen Strukturen ausserordentlich aufwändig und könne nach Ansicht der SwissHoldings im Einzelfall nahezu unmöglich sein. economiesuisse hält zudem fest, dass die Anforderungen an die Steuerpflichtigen erheblich ausgebaut worden sind, ohne dass ein parlamentarischer Wille zu mehr administrativem Aufwand und bürokratischen Kosten auf Seiten der Steuerpflichtigen erkennbar wäre. Nach der Zielsetzung der Reform müssen im Gegenteil alle in dieser Bestimmung aufgeführten Anforderungspunkte nochmals auf ihre Verhältnismässigkeit geprüft werden.

Die CVP erachtet die Vorsteuerplausibilisierung als heikel, weil den steuerpflichtigen Personen eine fiskalisch völlig unnötige Falle aufgebaut werde.

Absatz 3: Eine Stellungnahme aus Gewerbekreisen verlangt die ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

Absatz 4: economiesuisse wünscht eine Präzisierung dahingehend, dass durch die Einforderung von Unterlagen nach dieser Norm die Verjährung unterbrochen und die Verjährungsfrist nach der Einforderungshandlung danach auf zwei Jahre verkürzt wird. Auch die CVP ist dieser Ansicht. Der Hauseigentümerverband und der schweizerische Leasingverband stimmen dieser Regelung zu, soweit die ESTV nicht systematisch zusätzliche Unterlagen gemäss den

Absätzen 2 und 3 einverlangt und dies zum Aufbau einer nach dem Zufallsprinzip strukturierten Kontrolltätigkeit nutze.

6. Titel: Entlastung von der Mehrwertsteuer für Begünstigte, die nach dem GSG von der Mehrwertsteuer befreit sind

Art. 140 Option für die Versteuerung von ausgenommenen Umsätzen
(Art. 107 Abs. 1 Bst. a MWSTG)

Eine Stellungnahme aus der Beratungsbranche regt an, es zu präzisieren, ob und in welcher Form eine Bewilligung durch die ESTV notwendig ist.

7. Titel: Vergütung der Mehrwertsteuer an Abnehmer und Abnehmerinnen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland

Art. 142 Gegenrecht
(Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG)

Absatz 2: Die Treuhand-Kammer regt an, dass die von der ESTV geführte Liste alle Staaten, auch die in Absatz 1 Buchstabe b und c erwähnten, enthält.

8. Titel: Schlussbestimmungen

2. Kapitel: Übergangsbestimmungen

Der Schweizerische Bauernverband fordert eine zusätzliche Übergangsbestimmung zum Ende der Steuerpflicht bei Saldosteuerätzen, worin klargestellt wird, dass der Landwirt aus der freiwilligen Steuerpflicht austreten kann, ohne dass er einen Eigenverbrauch abrechnen muss.

Die Treuhand-Kammer empfiehlt, eine Übergangsbestimmung hinsichtlich des baugewerblichen Eigenverbrauchs in die MWSTV aufzunehmen.

Art. 148 Subsidiäre Haftung bei der Zession
(Art. 15 Abs. 4 MWSTG)

SwissBanking regt eine Präzisierung dieser Bestimmung an, wonach einzig (Global-)Zessionsvereinbarungen unter die neue Haftungsregel fallen, die (erstmalig) nach dem 1. Januar 2010 abgeschlossen wurden.

Art. 149 Einlageentsteuerung
(Art. 32 MWSTG)

Der Schweizerische Pensionskassenverband verlangt die Streichung dieser Bestimmung, damit die Einlageentsteuerung auf allen Leistungsbezügen zulässig ist, die per 1. Januar 2010 noch einen Restwert haben und nun in einen Bereich fallen, wo neu der Vorsteuerabzug möglich ist oder keine Vorsteuerkürzung mehr anfällt.

Die CVP verlangt die Streichung dieser Bestimmung, weil sie unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit verfassungswidrig sei. Gemäss hotelleriesuisse, economiesuisse, der Schweizerischen Rettungsflugwacht, dem Verkehrshaus, proFonds, Swiss Olympic, der Schweizer Paraplegiker-Stiftung, dem Schweizer Tourismusverband und dem Schweizerischen Blinden- und Sehbehindertenverband widerspricht diese Norm dem klaren Wortlaut von Artikel 113 Absatz 2 MWSTG und sie verlangen die ersatzlose Streichung. Der in Artikel 113 Absatz 2 MWSTG verwendete Begriff der "Leistung" bezieht sich auf vom Steuerpflichtigen eingekaufte Leistungen und nicht vom Steuerpflichtigen erstellte Ausgangsleistungen. Vorsteuern fallen per se nur im Zusammenhang mit Aufwendungen an. Die Bestimmungen über die Einlageentsteuerung können daher nur im Zusammenhang mit Leistungen, die für den Steuerpflichtigen Aufwand darstellen, Anwendung finden. Ausserdem sei eine Nichtzu-

lassung der Einlageentsteuerung ausschliesslich bei spendenfinanzierten Aufwendungen vor dem Hintergrund der Artikel 29 und 33 MWSTG nicht logisch. Schliesslich verlangt das Gleichbehandlungsgebot, dass in der Vergangenheit getätigte Aufwendungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts noch werthaltig sind, auf dem Restwert eine gleiche steuerliche Behandlung erfahren, wie Aufwendungen, die unter dem neuen Recht angefallen sind. Die Treuhand-Kammer hält Artikel 149 MWSTV für verfassungs- und gesetzeswidrig. Die FDP erachtet es als fraglich, ob diese Bestimmung unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit verfassungskonform ist. Fiduciaire Suisse erachtet diese Bestimmung als fragwürdig.

Der Hauseigentümerverband und der schweizerische Leasingverband wünschen die explizite Erwähnung in der MWSTV, dass die Einlageentsteuerung auch für Gegenstände möglich ist, die bisher der Margenbesteuerung unterlagen und künftig dem fiktiven Vorsteuerabzug unterliegen werden. Der Autogewerbeverband der Schweiz verlangt zusätzlich eine Bestimmung zum fiktiven Vorsteuerabzug bei nach bisherigem Recht margenbesteuerten Fahrzeugen.

Gemäss einer Stellungnahme aus der Beratungsbranche fehlt die Regelung, ob eine Einlageentsteuerung auch möglich ist für Aufwendungen, die vor Inkrafttreten des neuen MWSTG getätigt wurden, bisher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigten und neu für einen unternehmerischen Zweck verwendet werden.

Art. 150 Wahlmöglichkeiten
(Art. 37 und 114 MWSTG)

Die Treuhand-Kammer regt an, klarzustellen, dass die unter dem alten Recht bereits verstrichene Frist angerechnet wird.

Anhang: Verzeichnis der Anhörungsteilnehmer

1. Kanton Aargau
2. Kanton Appenzell AR
3. Kanton Appenzell IR
4. Kanton Basel-Landschaft
5. Kanton Basel-Stadt
6. Kanton Bern
7. Kanton Freiburg
8. Kanton Genf
9. Kanton Glarus
10. Kanton Jura
11. Kanton Luzern
12. Kanton Neuenburg
13. Kanton Nidwalden
14. Kanton Obwalden
15. Kanton Schaffhausen
16. Kanton Schwyz
17. Kanton Solothurn
18. Kanton St. Gallen
19. Kanton Tessin
20. Kanton Thurgau
21. Kanton Uri
22. Kanton Waadt
23. Kanton Wallis
24. Kanton Zug
25. Kanton Zürich

26. *Added Value GmbH* -
27. Autogewerbeverband der Schweiz AGVS
28. *Axpo Holding AG* Axpo
29. Bundesstrafgericht BstGer
30. Bundesverwaltungsgericht BvGer
31. *Cargo Forum Schweiz* -
32. Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz CVP
33. *Coop Genossenschaft* Coop
34. Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz proFonds
35. Die Schweizerische Post Die Post
36. Dino Venezia - Vice-président USAM/Président du Centre patronal -
37. economiesuisse - Verband der Schweizer Unternehmen economiesuisse
38. Eidgenössische Erlasskommission EEK
39. *Electricité de France* EDF
40. *Elektrizitäts-Gesellschaft Laufenburg AG* EGL
41. *European Commodity Clearing AG* ECC
42. FDP. Die Liberalen FDP
43. Fédération des Entreprises Romandes FER

44.	FIDUCIAIRE SUISSE	-
45.	GS1 Schweiz	-
46.	Handelskammer beider Basel	-
47.	Hauseigentümerverband Schweiz	HEV Schweiz
48.	Interessenorganisation Batterieentsorgung	Inobat
49.	Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
50.	Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	FDK
51.	Kunsthandelsverband der Schweiz	-
52.	Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
53.	Rektorenkonferenz der Fachhochschulen der Schweiz	KFH
54.	Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten	CRUS
55.	Schweizer Hotelier-Verein	hotelleriesuisse
56.	Schweizer Musikrat	SMR
57.	Schweizer Paraplegiker Stiftung	-
58.	Schweizer Tourismus-Verband	STV
59.	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete	SAB
60.	Schweizerische Bankiervereinigung	SBV-SwissBanking
61.	Schweizerische Bundesbahnen	SBB
62.	Schweizerische Rettungsflugwacht	Rega
63.	Schweizerische Steuerkonferenz	SSK
64.	Schweizerische Volkspartei	SVP
65.	Schweizerischer Arbeitgeberverband	SAGV
66.	Schweizerischer Bauernverband	SBV
67.	Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband	SBV
68.	Schweizerischer Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband	SEV
69.	Schweizerischer Factoringverband	-
70.	Schweizerischer Gemeindeverband	SGemV
71.	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
72.	Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
73.	Schweizerischer Leasingverband	SLV
74.	Schweizerischer Pensionskassenverband	ASIP
75.	Schweizerischer Städteverband	SSV
76.	Schweizerischer Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen	veb.ch
77.	Schweizerischer Versicherungsverband	SVV
78.	Schweizerisches Bundesgericht	BGer
79.	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS
80.	Stefan Scheidegger	-
81.	Stiftung für Konsumentenschutz	SKS
82.	strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs	-
83.	Swiss Helicopter Association	SHA
84.	Swiss International Air Lines AG	Swiss
85.	Swiss Olympic Association	SwissOlympic
86.	Swiss Shippers Council	SSC
87.	SWISS VAT AG	-
88.	Swisslos - Interkantonale Landeslotterie	Swisslos
89.	Treuhand-Kammer	-

90.	Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne in der Schweiz	SwissHoldings
91.	Verband für Hotellerie und Restauration	GastroSuisse
92.	Verband öffentlicher Verkehr	VöV
93.	<i>Verband Schweizer Galerien</i>	VSG
94.	<i>Verband Schweizer Goldschmiede und Uhrengeschäfte</i>	VSGU
95.	<i>Verband schweizerischer Antiquare und Kunsthändler</i>	VSAK
96.	<i>Verband schweizerischer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut</i>	-
97.	Verband schweizerischer Elektrizitätsunternehmen	VSE
98.	<i>Verband Schweizerischer Kantonalbanken</i>	VSKB
99.	<i>Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen</i>	Spedlogswiss
100.	<i>Verkehrshaus Luzern</i>	-
101.	<i>Von Graffenried AG Treuhand</i>	-
102.	<i>Zentrale Paritätische Berufskommission Schreinergerber</i>	-

Kursiv = nicht eingeladene Anhörungsteilnehmer